

ÄA1 zur GO

Eingang: 23.11.20, 15:14 Uhr

Abstimmung:	JA:	NEIN:	E:	
-------------	-----	-------	----	--

1 **Antrag an die 3. Tagung des 7. Landesparteitages am 23.1.2021**
2 **(Ersetzungsantrag)**

3 Einreicher*innen: Landesvorstand

4

5 Die Delegierten des Landesparteitages mögen die seit der 2. Tagung geltende
6 Geschäftsordnung durch die nachfolgende Fassung per Beschluss ersetzen:

7

8

9 **Geschäftsordnung der 3. Tagung des 7. Landesparteitages**

10

- 11 1. Die Leitung des Landesparteitages erfolgt durch die jeweilige Tagungsleitung.
- 12 2. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in den Kreis-
13 und Stadtverbänden sowie landesweiten Zusammenschlüssen gewählten
14 Delegierten anwesend sind.
- 15
- 16 3. Die Wahlen der Tagungsleitung und der Kommissionen des Landesparteitages
17 erfolgen in offener Abstimmung und getrennt voneinander. Vorschläge für die
18 Zusammensetzung der Arbeitsgremien können in einer gemeinsamen Liste
19 eingebracht werden.
- 20
- 21 4. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der beschlossenen
22 Tagesordnung und des Zeitplanes. Die Tagesordnung und der Zeitplan können auf
23 Antrag und nach einer zeitlich auf maximal 10 Minuten zu begrenzenden Debatte
24 mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 25
- 26 5. Die jeweilige Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Verhandlungen des
27 Landesparteitages gemäß der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu
28 kann/muss sie
- 29 a. jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen,
30 b. bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen,
31 c. bei Behandlung/Abstimmung aller Anträge leiten und
32 d. bei Zustimmung der Redner/innen Anfragen zulassen.
- 33
- 34 6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der an der
35 Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst, sofern die Bundessatzung nichts
36 anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind

- 37 nur die gewählten Delegierten. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der
38 Delegiertenkarten.
39
- 40 7. Rederecht haben alle Delegierten und Gäste. Wortmeldungen sind schriftlich bei
41 der Tagungsleitung einzureichen. Die Reihenfolge der Redner/innen wird durch
42 die Reihenfolge ihrer Wortmeldungen und der Quotierung bestimmt.
43
- 44 8. Die Redezeit beträgt:
- 45 a. für die Begründung bzw. Einbringung der Anträge, die in den vorliegenden
46 Tagesordnungspunkten aufgeführt sind, maximal 15 Minuten,
 - 47 b. für die Begründung und Einbringung aller weiterer Anträge und
48 Initiativanträge jeweils maximal 5 Minuten,
 - 49 c. für die Einbringung von Änderungsanträgen zu den entsprechenden
50 Tagesordnungspunkten jeweils maximal 3 Minuten
 - 51 d. für Diskussionsbeiträge während der Antragsberatung jeweils maximal 5
52 Minuten
 - 53 e. für die Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die
54 Einzelwahlgänge entsprechend Punkt 8 der Wahlordnung jeweils maximal
55 7 Minuten
 - 56 f. für die Vorstellung aller anderer Kandidatinnen und Kandidaten jeweils
57 maximal 3 Minuten
 - 58 g. für Anfragen bzw. Statements an Kandidatinnen und Kandidaten jeweils 1
59 Minute. Die Zeit für Fragen an die und Stellungnahmen zu den
60 Bewerberinnen und Bewerbern soll 5 Minuten nicht übersteigen.
 - 61 h. für die Beantwortung von Anfragen und Erwiderungen auf Stellungnahmen
62 maximal 5 Minuten für die Bewerberinnen und Bewerber der
63 Einzelwahlgänge (entsprechend Punkt 8 der Wahlordnung), für die übrigen
64 Kandidatinnen und Kandidaten maximal 2 Minuten.
65
- 66 Längere Redezeiten sind zu beantragen und durch die einfache Mehrheit der Delegierten
67 zu bestätigen. Delegierte haben das Recht, Anfragen an die DiskussionsrednerInnen zu
68 stellen bzw. Bemerkungen zu machen. Die Redezeit hierfür beträgt 1 Minute.
69
- 70 9. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redner/innenliste sofort
71 behandelt. Sie können nur von Delegierten gestellt werden. Vor der Abstimmung
72 sind eine Gegen- sowie eine Fürrede zum Antrag zulässig. Die Redezeit hierfür
73 beträgt maximal 2 Minuten.
74
- 75 10. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Übergang zum nächsten
76 Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht
77 zu dieser Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt
78 noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der
79 anwesenden Delegierten. Vor der Beschlussfassung ist die Redner/innenliste zu
80 verlesen.
81
- 82 11. Delegierte können nach Abschluss von Tagesordnungspunkten persönliche
83 Erklärungen abgeben. Die Redezeit beträgt 2 Minuten.
84

- 85 12. Anträge an den Parteitag
- 86 a. Anträge an den Landesparteitag sind fristgemäß lt. Landessatzung
- 87 schriftlich einzureichen. Anträge, welche von Kreis und Ortsverbänden,
- 88 landesweiten Zusammenschlüssen, der linksjugend [´solid] Thüringen,
- 89 Organen der Partei, dem Frauenplenum oder Kommissionen des
- 90 Parteitages, dem geschäftsführenden Landesvorstand oder mindestens
- 91 von 15 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln
- 92 oder an den Landesvorstand bzw. den Landessausschuss zu überweisen. Als
- 93 Dringlichkeitsanträge gelten Anträge, deren Anlass nach Antragschluss,
- 94 also innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn des Parteitages,
- 95 eingetreten ist. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar
- 96 aus dem Ablauf des Parteitages ergibt. Dringlichkeits- und Initiativanträge
- 97 können mit Unterstützung von mindestens 25 Delegierten auch
- 98 unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.
- 99 b. Änderungsanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen sind spätestens
- 100 eine Woche vor dem Parteitag an die Antragskommission schriftlich
- 101 einzureichen. Änderungsanträge, die sich nach Ende der Antragsfrist aus
- 102 der Debatte der Antragskommission oder direkt aus der Debatte des
- 103 Parteitages ergeben, sind gemeinsam mit der Antragskommission zu
- 104 formulieren oder mit 15 Delegiertenunterschriften einzubringen.
- 105 c. *Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine*
- 106 *Antragsbehandlung auf dem Parteitag vorliegen.* Bei Dringlichkeits- oder
- 107 Initiativanträgen prüft die Antragskommission das Vorliegen der
- 108 Voraussetzungen gemäß Pkt. 12 a. Die Antragskommission hat das Recht,
- 109 Anträge für unzulässig zu erklären, wenn sie die formalen Voraussetzungen
- 110 der Landessatzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen. Die
- 111 Antragskommission unterbreitet dem Parteitag einen Vorschlag zur
- 112 Behandlung der Anträge hinsichtlich der Beratung durch den Parteitag
- 113 oder der Überweisung gemäß Punkt 12 a. Zudem kann sie insbesondere
- 114 mit AntragstellerInnen und EinreicherInnen Änderungen oder
- 115 Zusammenfassungen von Anträgen beraten.
- 116 d. Bei Anträgen kann zwischen EinreicherInnen und UnterstützerInnen
- 117 unterschieden werden. Die EinreicherInnen sind berechtigt,
- 118 Änderungsanträge zu übernehmen, ihre Anträge zurückzuziehen.
- 119
- 120 13. Das Abstimmungsverfahren ist wie folgt geregelt:
- 121 a. Die Tagungsleitung leitet das Abstimmungsverfahren.
- 122 b. Der Antragsteller kann den Antrag einbringen.
- 123 c. Eine Gegen- und eine Fürrede sind zulässig.
- 124 d. *Die Antragskommission informiert über das Beratungsergebnis und*
- 125 *unterbreitet einen Vorschlag zur Behandlung gemäß Punkt. 12 c.*
- 126 e. Über den Antrag lässt die Tagungsleitung abstimmen.
- 127 f. Jede/r Delegierte kann zu einem Antrag eine getrennte Abstimmung über
- 128 Teile des Antragstextes verlangen.
- 129
- 130
- 131
- 132

Begründung:

133

134 Die von der 2. Tagung beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung des 7.
135 Landesparteitages haben hinsichtlich der Rolle der Antragskommission zu Unklarheiten
136 bei den Delegierten und den Mitgliedern der Antragskommission geführt. Die geänderte
137 Geschäftsordnung ließ in ihrem Text unterschiedliche Interpretationen zu. Insbesondere
138 war nicht klar, worin die Legitimationsgrundlage und der Aufgabenumfang der
139 Antragskommission bestehen. Gleichzeitig machte eine Vielzahl der Delegierten klar, dass
140 sie die Arbeit einer funktionierenden Antragskommission für unerlässlich halten.
141 Mit der jetzt vorliegenden Fassung werden die Aufgaben der Antragskommission als ein
142 durch Parteitagsbeschluss legitimiertes Arbeitsgremium klar definiert.
143 Die auf der 2. Tagung mit Mehrheitsbeschluss abgeschaffte Abstimmungsempfehlung
144 gehört nicht mehr zu den Aufgaben der Antragskommission.